



# HALT

## WER muss den Jugendschutz beachten?

Das Gesetz wendet sich nicht unmittelbar an Kinder, Jugendliche und deren Eltern, sondern vor allem an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen in erster Linie zur Verantwortung gezogen.

Wenn Gewerbetreibende, Veranstalter oder ihre Helfer die Schutzbestimmungen nicht beachten, also z.B. Jugendlichen unter 16 Jahren Gelegenheit zum Alkoholkonsum geben, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden kann.

## Bei öffentlichen Festen, Feiern und Veranstaltungen gelten folgende Jugendschutzregelungen:

**1.** Bei öffentlichen Festveranstaltungen (mit gewerblicher Abgabe von Speisen und Getränken) und Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr gestattet.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- ▶ Wird die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder gilt sie der Brauchtumpflege, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben.
- ▶ Sind die Kinder oder Jugendlichen in Begleitung einer personensorgeberechtigten (i.d.R. Elternteil) oder erziehungsbeauftragten Person, ist ihnen der Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Bei einer Erziehungsbeauftragung übernimmt eine volljährige Person aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben. Die erziehungsbeauftragte Person soll zur Gefahrenabwehr ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben.

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihre Berechtigung schriftlich darlegen können und während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein. Ein Muster für Erziehungsbeauftragung ist unter [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de) (Infoseiten des Landratsamtes unter „Kinder, Jugendliche, Familie & Pflegeeltern“) erhältlich.

- 2.** Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen), dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-Getränke, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden..
- 3.** Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden. Ausnahme: Ist der Jugendliche – wer also 14, aber noch nicht 16 Jahre alt ist – in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (i.d.R. Elternteil), darf er mit dessen Einwilligung und unter dessen Aufsicht diese alkoholische Getränke zu sich nehmen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Bier, Wein, Sekt erhalten, wobei aber besonders darauf zu achten ist, dass hierbei kein Alkoholmissbrauch betrieben wird. Das Gaststättengesetz verbietet alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.
- 4.** Das Gaststättengesetz untersagt alle Formen der Trinkanimation wie „Happy Hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc.
- 5.** An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf nicht gestattet werden (auch nicht in elterlicher Begleitung!).

## Kultur des Hinschauens:

Mit dieser Information sollen die Jugendschutzbestimmungen verstärkt ins Bewusstsein der verantwortlichen Personen gerückt werden. Es ist von Bedeutung, dass Veranstalter eindeutig klar machen, dass die Regeln eingehalten werden. Wichtig ist dabei eine Kultur des Hinschauens. Wegschauen lässt den Eindruck entstehen, dass das Verhalten akzeptiert wird. Kinder und Jugendliche sollen aber merken, dass der Jugendschutz von Erwachsenen ernst genommen wird. Sie haben es in der Hand, die richtigen Signale zu geben.